



NATIONALE
STELLE
ZUR
VERHÜTUNG
VON
FOLTER

Bundesstelle

Besuchsbericht

**Beobachtung der Zuführung am Flughafen München
der Abschiebung nach Kabul, Afghanistan**

Besuch vom 24. April 2017

Az.: 2212/4/17

Inhalt

A	Informationen zur Maßnahme und zum Besuchsablauf.....	2
B	Allgemeiner Eindruck.....	3
C	Positive Beobachtungen.....	3
D	Feststellungen und Empfehlungen.....	3
I	Durchsuchung mit Entkleidung.....	3
II	Gepäck.....	4
E	Weiteres Vorgehen.....	4

A Informationen zur Maßnahme und zum Besuchsablauf

Die Nationale Stelle ist der Präventionsmechanismus nach Art. 3 des Fakultativprotokolls der Vereinten Nationen zum Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe. Sie hat die Aufgabe, zum Zweck der Wahrung menschenwürdiger Unterbringung und Behandlung im Freiheitsentzug regelmäßig Orte der Freiheitsentziehung zu besuchen, die Aufsichtsbehörden auf Missstände aufmerksam zu machen und gegebenenfalls Verbesserungsvorschläge vorzulegen.

Im Rahmen dieser Aufgabe beobachtete eine Delegation der Bundesstelle zur Verhütung von Folter am 24. April 2017 die Zuführung von ausreisepflichtigen Personen zu einer Abschiebung vom Flughafen München nach Kabul (Afghanistan). Es handelte sich um die fünfte Abschiebung der Bundesrepublik Deutschland nach Afghanistan infolge des unter beiden Ländern Anfang Oktober 2016 abgeschlossenen Abkommens. Im Rahmen der Maßnahme wurden 14 von ursprünglich geplanten 50 männlichen afghanischen Staatsbürgern abgeschoben. Von diesen sollen vier Personen verurteilte Straftäter gewesen sein. Besondere Sicherungsmaßnahmen an einzelnen Personen waren jedoch augenscheinlich nicht erforderlich.

Die Bundesstelle kündigte die Begleitung bei dem Referat 25 des Bundespolizeipräsidiums an. Die Delegation traf um 16:30 Uhr am Terminal 1 F des Münchener Flughafens ein und wurde von Bediensteten der Bundespolizeidirektion München – Stab Bundespolizei Flughafen München in Empfang genommen und über den Stand der Zuführung informiert. Sie stimmte den Ablauf der Beobachtung mit der Bundespolizei ab und bat um die Zusammenstellung verschiedener besuchsrelevanter Dokumente.

Anschließend beobachtete die Delegation die Zuführung der ausreisepflichtigen Personen und die Vorbereitungen des Fluges. Die Maßnahme wurde von einem Mitarbeiter von Frontex, einem Dolmetscher, einem Arzt sowie Beamtinnen und Beamten der Bundespolizei begleitet. Am Flughafen waren zudem zwei Mitarbeitende des kirchlichen Dienstes anwesend, die die Abschiebungsmaßnahmen der Bundespolizei regelmäßig beobachten.

Die Besuchsdelegation führte Gespräche mit den Betroffenen und verschiedenen an der Maßnahme beteiligten Personen.

B Allgemeiner Eindruck

Einleitend berichtete die Bundespolizei, dass die Sicherheitslage in Afghanistan angespannt sei. Wenige Tage zuvor starben über hundert Menschen bei einem Anschlag durch die Taliban. Beim Eintreffen der Delegation stand noch nicht abschließend fest, ob die Abschiebung durchgeführt werden würde.

Die abzuschiebenden Personen wurden durch die Landesbehörden an den Flughafen gebracht und dort den Bediensteten der Bundespolizei übergeben. Jedem Abzuschiebenden wurden zwei Bundespolizeibedienstete zugeordnet, die diesen über die gesamte Maßnahme hinweg begleiteten. Sobald die Formalitäten der Übergabe geklärt waren, durchliefen alle ausreisepflichtigen Personen zunächst eine ärztliche Untersuchung hinsichtlich der Flugfähigkeit. Hiernach wurde eine Sicherheitskontrolle unterschiedlicher Intensität durchgeführt. Bei den meisten Personen wurden Gepäck, Jacke und Schuhe durchleuchtet und sie wurden äußerlich mit einem Metalldetektor abgetastet. Bei drei Personen wurde aufgrund tatsächlicher Anhaltspunkte infolge einer Einzelfallentscheidung eine körperliche Durchsuchung in einem abgetrennten Bereich durchgeführt. Hierbei mussten sich die Personen vollständig entkleiden und ihre Kleidung wurde nochmals durchleuchtet. Der entkleidete Körper wurde in Augenschein genommen.

Nach der Sicherheitskontrolle mussten die betroffenen Personen mehrere Stunden am Gate warten, bis sie in das Flugzeug einsteigen konnten. Essen und Trinken stand jederzeit und in ausreichender Menge bereit. Die überwiegende Anzahl der Personen sprach fließend Deutsch, sodass eine Verständigung mit den Polizeibeamtinnen und -beamten problemlos möglich war.

C Positive Beobachtungen

Positiv hervorzuheben ist, dass die abzuschiebenden Personen bis zum Boarding im Besitz ihrer Mobiltelefone bleiben konnten und eine vorläufige Abnahme nicht bereits bei der Ankunft am Flughafen erfolgte. Somit konnten die Abzuschiebenden selbstständig zu Angehörigen oder Rechtsbeistand Kontakt aufnehmen. Im Gespräch mit den Polizeibediensteten vor Ort wurde deutlich, dass dieses Vorgehen deeskalierend wirke und Sicherheitsbedenken nicht bestünden. Daher empfiehlt die Nationale Stelle, bei allen Abschiebungen der Bundespolizei in dieser Weise zu verfahren.

Des Weiteren fiel positiv auf, dass die körperliche Durchsuchung durch andere Polizeibedienstete vorgenommen wurde als die, die die betroffenen Personen auf dem gesamten Flug begleiteten. Nach Aussage des Leiters der Maßnahme trage diese Vorgehensweise zu einem besseren Verhältnis zwischen den begleitenden Polizeibediensteten und den abzuschiebenden Personen bei.

D Feststellungen und Empfehlungen

I Durchsuchung mit Entkleidung

Die körperliche Durchsuchung mit Entkleidung wurde in einem rundum mit Trennwänden abgetrennten Bereich durchgeführt, eine Abtrennung nach oben gab es nicht. Hierdurch waren für die jeweils betroffene Person die an der Decke des Flughafengebäudes angebrachten Kameras sichtbar. Im Gespräch mit abzuschiebenden Personen wurde der Besuchsdelegation berichtet, dass dies das Schamgefühl beeinträchtige. Die Bundespolizei versicherte der Delegation, dass diese Kameras während der Maßnahme ausgeschaltet seien.

Die Nationale Stelle empfiehlt, den Bereich, in dem die körperliche Durchsuchung mit Entkleidung durchgeführt wird auch nach oben hin abzugrenzen oder an einen Ort zu verlegen, an dem keine Videokameras sichtbar sind.

II Gepäck

Zwei abzuschiebende Personen hatten kein Gepäck dabei. Es stellte sich im Gespräch mit diesen Personen heraus, dass sie von der Landespolizei während eines Behördentermins überrascht wurden und ihnen keine Gelegenheit gegeben worden war, ihre Sachen zu packen. Die Bundespolizei teilte der Besuchsdelegation mit, dass den betroffenen Personen ihr Eigentum nach Afghanistan nachgeschickt werde. Die Besuchsdelegation informierte die Mitarbeitenden des kirchlichen Dienstes über die Situation, sodass diese den betroffenen Personen einzelne Kleidungsstücke aus einem Vorrat aus Spenden zur Verfügung stellten.

Die Nationale Stelle ist der Auffassung, dass abzuschiebenden Personen stets die Gelegenheit zu geben ist, ihr Gepäck selbst zu packen. Nur so kann das Recht auf Eigentum effektiv gewahrt werden. Eine menschenwürdige Abschiebung erfordert zudem, dass die betroffene Person für die Witterungsbedingungen des Ziellandes angemessen gekleidet ist, grundlegende Hygieneartikel und zumindest einmal Wechselkleidung bei sich hat.

Es wird empfohlen, seitens der Bundespolizei grundlegende Hygieneartikel sowie ausreichend Kleidung am Flughafen bereitzuhalten und Sorge zu tragen, dass diese bei Bedarf ausgehändigt werden.

Die Nationale Stelle bittet um Mitteilung, ob und nach welcher Zeit den betroffenen Personen ihr Gepäck in das Heimatland nachgeschickt wurde.

E Weiteres Vorgehen

Die Ergebnisse des Besuches sowie die Stellungnahme werden in den Jahresbericht 2017 aufgenommen, den die Bundesstelle gemeinsam mit der Länderkommission erstellt und an die Bundesregierung, die Landesregierungen, den Deutschen Bundestag und die Länderparlamente richtet. Außerdem werden Bericht und Stellungnahme ohne Namen von Personen vorab auf der Homepage der Nationalen Stelle verfügbar gemacht.

Wiesbaden, 01. Dezember 2017